

**AMT DER WIENER  
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

4000-82344

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: [post@mdv.magwien.gv.at](mailto:post@mdv.magwien.gv.at)

MD-VfR - 705/2001

Wien, 14. Mai 2001

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbediensteten-gesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgeld-gesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Wachebe-diensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Landes-lehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land-und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Nebengebühreuzulagen-gesetz und das Bundestheater-Pensionsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2001);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 920.196/4-II/A/6/01

An das

Bundesministerium für

öffentliche Leistung und Sport

Zu dem mit Schreiben vom 10. April 2001 übermittelten Entwurf eines Bundesgeset-zes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-lung genommen:

## **I. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **1. Zu Art. 10 Z 1 (§ 43 B-GBG):**

Durch die Einfügung der Wortfolge „sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen“ soll der Feststellung des Obersten Gerichtshofes vom 30. Jänner 2001 (1 Ob 80/00x), dass die im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vorgesehene automatische Bevorzugung von Frauen beim beruflichen Aufstieg angesichts der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur EU-Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG dem EU-Recht widerspricht, Genüge getan werden.

In den Erläuternden Bemerkungen wird diesbezüglich auf das Urteil des EuGH vom 11. November 1997, Rs C-409/95 (Fall „Marschall“), verwiesen.

Darin wurde festgestellt, dass eine nationale Regelung, die Frauen bei der Postenvergabe in Bereichen des öffentlichen Dienstes, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, bei gleicher Qualifikation bevorzugt, mit der Richtlinie vereinbar sei, wenn sie

1. den männlichen Bewerbern in jedem Einzelfall garantiert, dass die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Bewertung sind, bei der alle die Person der Bewerber betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, und
2. der den Frauen eingeräumte Vorzug entfällt, wenn eines oder mehrere dieser Kriterien zu Gunsten des männlichen Bewerbers überwiegen sowie
3. diese Kriterien den Frauen gegenüber keine diskriminierende Wirkung haben.

Die im vorliegenden Entwurf geplante Änderung („Härte- oder Öffnungsklausel“) ist sehr allgemein gehalten, sodass - um Vollzugsschwierigkeiten vorzubeugen - die Kriterien und Umstände, die bei der Beurteilung der persönlichen Lage zu berücksichtigen sind und die zur Anwendung der geplanten Öffnungsklausel führen, im Gesetz

angeführt werden sollten, wobei ein ausdrücklicher Hinweis auf die nichtdiskriminierende Wirkung gegenüber Frauen nicht fehlen sollte. Dies umso mehr, als der OGH in seiner Entscheidung als zu berücksichtigende Kriterien soziale Erwägungen lediglich andeutet und beispielhaft den Alleinverdienerstatus oder besondere Sorgepflichten anführt. Gerade der „Alleinverdienerstatus“ kann - wie in den Erläuternden Bemerkungen angeführt - zu einer mittelbaren und daher auch EU-rechtswidrigen Diskriminierung von Frauen führen. Im Sinne der vom EuGH in diesem Zusammenhang geforderten Transparenz und Nachprüfbarkeit sollte daher auf eine Aufzählung der Kriterien nicht verzichtet werden.

Auch sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen darauf verwiesen werden, dass auch die in der Person der Mitbewerberin, also der Frau, liegenden Gründe genauestens erhoben und in der Entscheidung mit berücksichtigt werden müssen.

2. Zu Art. 11 Z 2 und 3 (§ 9 Abs. 1a erster Satz und Abs. 2 erster Satz des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes):

Der verwendete Ausdruck „Schmerzensgeld“ entspricht nicht der in Österreich gebräuchlichen Bezeichnung „Schmerzensgeld“ (siehe § 1325 ABGB).

**II. Betreffend die Angabe der Euro-Beträge sind folgende Umrechnungsabweichungen aufgefallen:**

1. Art. 2 Z 21 (Art. 47 Budgetbegleitgesetz 2001):

Beim Betrag „750 S“ sollte es richtig „54,5 EURO“ statt „54,9 EURO“,  
beim Betrag „1.500 S“ sollte es richtig „109 EURO“ statt „109,9 EURO“,  
beim Betrag „800 S“ sollte es richtig „58,1 EURO“ statt „130,8 EURO“ lauten;

2. Art. 15 Z 4 (§ 5 Abs. 10 und § 18e Abs. 3 Bundestheaterpensionsgesetz):

Beim Betrag „66.385 S“ sollte es richtig „4.824,4 EURO“ statt „5.096,3 EURO“ lauten;

3. Art. 15 Z 5 (§ 6a Abs. 3 Bundestheaterpensionsgesetz):

Beim Betrag „892 S“ sollte es richtig „64,8 EURO“ statt „151,4 EURO“ lauten.

### **III. An formalen Unrichtigkeiten darf auf Folgendes hingewiesen werden:**

1. Im Art. 2 Z 1 (§ 12 Abs. 2 Z 1 lit. a Gehaltsgesetz) ist das Wort „Nach“ zu streichen.

2. Im Art. 2 Z 7 (§ 22 Abs. 9a Z 2 lit. a Gehaltsgesetz 1956) sollte es richtig „... der dem Beamten im Fall der von ihm selbst ...“ statt „... der dem Beamten im Fall der vom ihm selbst ...“ lauten.

3. Im Art. 2 Z 15 (§ 94a Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956) fehlt nach der Wendung „... § 88 Abs. 1 bis 4 ...“ das Prädikat „ist“.

4. Im Art. 8 Z 4 (§ 40 Abs. 11 Mutterschutzgesetz) sollte es richtig „§ 20 Abs. 2b ...“ statt „§ 20 Abs. 2 ...“ lauten.

5. Im Art. 15 Z 8 fehlt im Wort „Absatzbezeichnung“ der Buchstabe „z“.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Renate Rehak

Dr. Christine Bachofner  
Senatsrätin